

Satzung

Heimatverein Preetz und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der „Heimatverein Preetz und Umgebung“, vormals „Schleswig-Holsteinischer Heimatbund – Ortsverein Preetz und Umgebung“ – gegründet am 14. Mai 1985 – (im folgenden Verein genannt), hat seinen Sitz in Preetz; der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR 584 PL eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Aufgaben und Zielsetzung

(1) Aufgabe des Vereins ist die Pflege heimatlicher Kultur und Förderung des Heimatbewußtseins. Er unterstützt den Schutz, die Erhaltung und die Gestaltung von Stadtbild, Natur und Landschaft in Preetz und Umgebung.

Mit dieser Zielsetzung betreibt der Verein insbesondere die Einrichtung, Erhaltung und Pflege eines „Heimatomuseums Preetz“. Außerdem betreibt der Verein aktive Jugendarbeit.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben haben die Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat) parteipolitische und religiöse Neutralität zu wahren.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und beantragt die Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben,
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod – aufgrund einer

schriftlichen Austrittserklärung. Sie kann nur bis zum 30. September zum Ende des laufenden Jahres abgegeben werden. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein wegen vereinswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Beitrag

Das Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Er wird mit Beginn des Jahres – bei Eintritt im Laufe eines Jahres mit dem Beitritt – fällig. Grundsätzlich soll die Zahlung im Lastschriftinzugsverfahren erfolgen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den zuvor von zwei Kassenprüfern geprüften Kassenbericht der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt über die Beschwerden von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Absatz 4 Satz 2).

(2) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Vorschläge und Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Verein wesentlich gefördert haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 9

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einzuberufen. Der Vorstand beschließt über die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich, in der Regel mit der Übersendung des jährlichen Informationsblattes des Heimatvereins, ein. Soweit das Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

(2) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Über verspätet eingereichte Anträge oder solche, die erst in der Versammlung gestellt werden, wird nur beraten, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Satzungsänderungsanträge dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(3) Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung entscheiden, muss der Einladung der geltende Wortlaut und der zu beschließende Wortlaut der Satzung beiliegen. Satzungsänderungen bedürfen bei der Beschlussfassung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Auflösung mit Dreiviertelmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
 - b) die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende und die zweite stellvertretende Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 - d) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erstattet der Versammlung den

Jahresbericht und den Kassenbericht. Der Vorstand entscheidet auch über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Absätze 3 und 4).

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft bei Bedarf Vorstandssitzungen mit Ladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Sie oder er hat in jedem Vierteljahr mindestens eine Sitzung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Vorstand zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder desselben es schriftlich fordern.

(3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Absätze 3 und 4) mit Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu fünf vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gewählten Personen. Sie beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins (§ 3 Absatz 1).

Der Beirat erhält die Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen. Der Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Eine unmittelbar anschließende

Wiederwahl ist für ein weiteres Jahr zulässig. Nach zweijähriger Tätigkeit als Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer ist eine erneute Wahl erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfertätigkeit möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Niederschrift

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und die dort gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Beschluss auf Auflösung wird jedoch erst wirksam, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wurde. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 3) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Preetz, die es für die Pflege und Förderung der Heimatarbeit zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die am 14. Mai 1985 errichtete Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.10.2018 in der vorstehenden Fassung vollständig neu gefasst. Die Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Heimatvereins Preetz und Umgebung e.V. ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2018 beschlossen worden.

Axel Langfeldt

(Erster Vorsitzender)

Volker Liebich

(1. stv. Vorsitzender)

Das Amtsgericht Kiel - Registerabteilung - hat die Neufassung der Satzung am 7. Januar 2019 in das Vereinsregister eingetragen.